

Garagensatzung

Die Gemeinde Wörthsee erläßt gemäß §§ 2 bis 4 und §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998, S. 137), geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2902) und 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3108), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 542) und Art. 91 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. August 1997 (GVBl. S. 422), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 532) folgenden Bebauungsplan als

Satzung:

Art. 1

Geltungsbereich

Dieser Bebauungsplan gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Wörthsee.

Art. 2

Verhältnis zu anderen Bebauungsplänen

Sind in einem rechtskräftigen Bebauungsplan abweichende oder weitergehende Festsetzungen getroffen, so sind diese maßgebend.

Art. 3

Stauraum vor Garagen

(1) Vor Grundstückseinfahrten zur Garage ist ein Stauraum von mindestens 5 m zu öffentlichen Verkehrsflächen und privaten Erschließungswegen einzuhalten. Dieser Stauraum darf nicht eingefriedet werden.

(2) Ausnahmen von Abs. 1 können von der Bauaufsichtsbehörde mit Zustimmung der Gemeinde zugelassen werden, wenn dies die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gestattet.

Art. 4

Garagen

(1) Garagen, deren Errichtung oder Änderung genehmigungsfrei ist, haben sich an der Dachneigung des Hauptgebäudes zu orientieren und können höchstens folgende Dachneigung haben:

Einzel- und Reihengaragen	40 °
Doppelgaragen	35 °.

Der First ist mittig in Längsrichtung der Garage anzuordnen. Ausnahmsweise sind aus topographischen oder ortsgestalterischen Gründen auch Flachdachgaragen zulässig.

(2) Zusammengebaute Grenzgaragen müssen die gleiche Dachneigung haben. Dachgauben sind unzulässig.

(3) Garagen, die längsseits zu der dem öffentlichen Verkehr dienenden Verkehrsfläche errichtet werden sollen, müssen zur straßenseitigen Grundstücksgrenze einen Abstand von mindestens 0,5 m einhalten. Die straßenseitige Garagenwand ist mit Rankgewächsen zu begrünen.

(4) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 kann die Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Ausnahmen und Befreiungen erteilen.

(5) Der Stauraum ist mit wasserdurchlässigen Belägen auszuführen.

Art. 5

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Art. 3 und 4 verstößt, kann gemäß Art. 89 Abs. 1 Nr. 17 BayBO mit einer Geldbuße belegt werden.

Art. 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Wörthsee, 29.11.2000
Gemeinde Wörthsee

Dorbath
1. Bürgermeister